

# Reisekosten und Vergütungsrichtlinien für den Rheinischen Schützenbund

Reisekosten sind nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamsten Verwendung der Haushaltsmittel abzurechnen. Die Reisekostenvergütungen sind schriftlich mit dem vorgeschriebenen Vordruck geltend zu machen. Um eine spätere Prüfung durch das Finanzamt, den Revisoren oder anderen Prüfungsorganen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen sind die entsprechenden Belege, jeweils im Original dem Antrag beizufügen.

# 1) Tage- und Übernachtungsgelder

a) Die Höhe des Tagegeldes bestimmt sich analog dem aktuellen Bundesreisekostengesetz. Bei Inlandsreisen werden pro Kalendertag folgende steuerfreien Tagegelder gezahlt:

•	Bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Std.	€ 6,00
•	Bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Std.	€ 12,00
•	Bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Std.	€ 24,00

b) Zusätzliche steuerpflichtige Tagespauschale für Kampfrichter und Mitarbeiter:

wenn eine Abwesenheit von mehr als 6 Std. € 18,00

Bei unentgeltlich gestellter Verpflegung ist das zustehende Tagegeld für das Frühstück um 20 % (€ 4,80) zu kürzen und für Mittag- und Abendessen jeweils um 40 % ( € 9,60) zu kürzen (Berechnungsgrundlage ist das Tagegeld für einen vollen Kalendertag)

#### 2) Übernachtungskosten

Die aus Anlass einer Dienstreise, eines Dienstganges oder einer Auswärtstätigkeit entstandenen Übernachtungskosten kann der Rheinische Schützenbund der vom Präsidium beauftragten Person ersetzen.

Die Unterbringung erfolgt in Hotels die durch den Rheinischen Schützenbund gebucht werden. Die Erstattung <u>selbst</u> gebuchter Zimmer erfolgt nur bei vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung.

Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt pauschal € 20,00.

#### 3) Fahrtkosten

Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind nach günstigsten Tarifen durchzuführen. Fahrpreisermäßigungen durch Inanspruchnahme von Sondertarifen sind zu berücksichtigen. In der Regel werden die Kosten der Deutschen Bahn AG 2.Klasse zuzüglicher eventueller Zuschläge erstattet. Die angefallenen Kosten sind durch Originalbelege nachzuweisen. Die Benutzung von Liege-oder Schlafwagen sowie die Beförderung mit dem Flugzeug bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsführung.

- Wird für die Fahrt ein privater genutzter PKW eingesetzt, so werden die gefahrenen Straßenkilometer für die schnellste gefahrene Strecke vom Heimat- zum Einsatzort herangezogen und mit € 0,30 pro Kilometer erstattet. Es gilt der jeweils verwendet Routenplaner. Abweichungen müssen gesondert begründet werden.
- Bei Fahrgemeinschaften erhält der Fahrer € 0,02 pro namentlich angegebenen Mitfahrer und gefahrenem Straßenkilometer
- Parkgebühren können gegen Beleg abgerechnet werden

#### 4) <u>Honorartrainer</u>

Die Honorare für die vertraglich fixierten Stützpunkttrainer betragen im Quartal € 256,00 oder im Jahr € 1.025.00. Das Honorar, bei dem Trainer Wettkämpfe für den Rheinischen Schützenbund betreuen beträgt € 36,00/Tag

## 5) Trainer und Referenten des Lehrbereichs

Alle Maßnahmen - außer Lehrgänge - werden nach den gültigen Reisekostenrichtlinien abgerechnet.

Lehrgänge werden nach den folgenden Sätzen abgerechnet

• Honorar je Stunde Trainer/Referent

€ 9,00

Stundenhonorare dürfen den Tagessatz von 8 Std. á 45 Min nicht überschreiten

## 6) Zuschüsse für Lehrgangsteilnehmer

- Für eine Anreise <u>ab 100 km</u> Entfernung kann ein Betrag von € 0,10/km abgerechnet werden.
  (Voraussetzung dass in Fahrgemeinschaften die Anreise erfolgt)
- Mitglieder des RSB Kaders die außerhalb des RSB Gebietes wohnen erhalten bis zum nächst gelegen Treffpunkt der Fahrgemeinschaften ab 100 km einen Zuschuß von € 0,10/km (Die Trainer sind für eine zentrale Anreiseorganisation verantwortlich, wird das Angebot nicht angenommen, sind die Fahrkosten selbst zu tragen)
- Je Tag kann ein <u>Verpflegungszuschuß</u> von € **7,70** abgerechnet werden (Voraussetzung Nachweis eines Bewirtungsbeleges)
- Kinder/Jugendliche erhalten grundsätzlich einen Essenszuschuß von € 10,00/Tag

Der Verantwortliche für den entsprechenden Etat kann entscheiden, ob ein gemeinsames Essen aus dem Etat bezahlt wird. Der maximale Betrag von € 15,00/Person darf dabei aber nicht überschritten werden. Dies ist eine freiwillige Entscheidung. Falls ein gemeinsames Essen eingenommen wird, werden keine Tagespauschalen oder Essenzuschüsse mehr ausbezahlt. Diese Regelung betrifft nur die Olympischen Disziplinen.

### 7) Zuschüsse für Teilnehmer an besonderen sportlichen Maßnahmen

Für Teilnehmer die an Sichtungen, Ranglisten, Ausscheidungsschießen des DSB, internationalen Wettkämpfen oder Ländervergleichswettkämpfen durch den RSB, im Auftrag des Landesportleiters, des Landesjugendleiters oder des VAL, gemeldet werden, wird im Einzelfall eine pauschale Regelung für Zuschüsse getroffen.

## 8) Trainer B Lizenz - Ausbildung

Grundsätzlich gehen die Lizenzkosten zu Lasten des Teilnehmers. Erst nach Erlangung der Lizenz und entsprechenden Einsatz auf Landesebene werden vom Rheinischen Schützenbund 50 % der Kosten zurückerstattet.

## 9) Sonderregelungen RSB Tag

Für Präsidium und GV sowie Ehrenmitglieder werden die Übernachtungskosten für 2 Personen, im von der Geschäftsstelle gebuchten Hotel und die Verpflegung am Freitag übernommen. Ebenso für ein Festabzeichen und 2 Eintrittskarten zum Festabend. Es wird kein Tagegeld und kein Übernachtungsgeld gezahlt und bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Kreisvorsitzende werden die Fahrtkosten mit € 0,30/km erstattet, jedoch maximal € 20,00

Den ersten zehn Platzierten des Landeskönigsschießens und dem amtierende Landeskönig werden die Reisekosten erstattet und es werden 2 Eintrittskarten und 1 Festabzeichen ausgegeben.

## 10) Sonderregelung Präsidium

Die anfallenden Übernachtungskosten werden für die Mitglieder des Präsidiums sowie deren Partner ganz übernommen, dafür wird kein Übernachtungsgeld bezahlt.

#### 11) Aufwendungen

Angemessene Kosten, die dem Präsidium oder vom Präsidium beauftragten Personen für Repräsentationszwecke entstanden sind, werden gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.